



Satzung

Kinder brauchen Zukunft

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

ZGW Zukunft Gestalten Wir e.V. mit Sitz in Hannover

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 6831 eingetragen.

ZGW e.V. - Zukunft Gestalten Wir
Vorstand: Adem Kapur
Waldweg 13 - D-30900 Wedemark

+49 (0)5072 - 772 68 98
+49 (0)5072 - 77 00 81
info@zgw-ev.de
www.zgw-ev.de
Öffnungszeiten:
Mo-Fr 10-13 + 14-18 Uhr

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere ist der Zweck des Vereins

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler
4. die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
2. Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs
3. Förderung des Aufbaus von Bildungseinrichtungen, insbesondere von Schulen und Kindergärten, durch die Zurverfügungstellung von Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen, Lehrmittelbeschaffung wie Bücher, Schulgelder und technische Ausstattung
4. Hilfe zur Linderung von Auswirkungen von Naturkatastrophen, Kriegen und ähnlichen Ereignissen
5. Unterstützung von Menschen, insbesondere Kinder in Not, beispielsweise durch den Transport von gesammelten Medikamenten oder medizinischen Hilfsgütern und Bekleidungsstücken in die betroffenen Regionen
6. den Erwerb von Bekleidung, Hilfsmitteln, Spendengelder und Verteilung an bedürftige Personen
7. die Förderung der Errichtung, des Wiederaufbaues und der Erhaltung von Kindergärten und Schulen in Krisengebieten.
8. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im vornherein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen, welche zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Im Einzelfall kann der Verein auch als Förderverein tätig werden.

Der Verein betreibt ein Sorgentelefon, um solchen Menschen, die sich in einer Notsituation befinden und keine ausreichende Hilfe finden konnten, Hilfe zu leisten oder weiter zu vermitteln an Einrichtungen, die kompetente Hilfestellung leisten können.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung gesundheitsfördernder Methoden und Praktiken kann durch Referate, Veranstaltungen und Medien stattfinden, die auch dazu genutzt werden können, interessierte Mitarbeiter und Mitgestalter sowie Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist weder unternehmerisch, noch gewerblich tätig.

Bankverbindung
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
Spendenkonto IBAN:
DE34 2501 0030 0641 8673 03

Vereinsregister
Nummer 6831
Amtsgericht Hannover

Vertretung Hannover:
Leonhardtstr. 6 - D-30175 Hannover
Fon: +49 (0)511 - 63 60 02
Fax: +49 (0)511 - 279 003 42

Jede Spende hilft:



§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt

Anwärter auf die Mitgliedschaft im Verein, Mitglieder oder fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.

§ 6.1 Anwärterschaft auf Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaft geht eine Anwärterschaft auf die Mitgliedschaft voraus.

Der Antrag auf Anwärterschaft auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über den Antrag wird nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des Vereins durch den Vorstand entschieden.

Mit dem Antrag auf Anwärterschaft auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an und verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der vereinbarten Monatsbeiträge.

Die Anwärter auf Mitgliedschaft sowie die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Antrag auf Anwärterschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Eine Kündigung der Anwärterschaft auf Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ein Austritt ist grundsätzlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Die vereinbarten Monatsbeiträge sind ausnahmslos bis zum rechtswirksamen Austritt zu zahlen.

Die Kündigung eines Anwärters auf Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne besondere Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6.2 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist in Abhängigkeit vom Verlauf der Anwärterschaft schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. In Ausnahmefällen kann eine Mitgliedschaft ohne vorherige Anwärterschaft beantragt werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in wiederholter Form - bis zu dreimal - gestellt werden. Die Ablehnung des Antrages erfolgt durch den Vorstand oder einen vom Vorstand beauftragten Vertreter in einem persönlichen Gespräch.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Rechte können grundsätzlich nicht übertragen oder vererbt werden.

Der Wunsch nach Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ein Austritt ist grundsätzlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Die vereinbarten Monatsbeiträge sind ausnahmslos bis zum rechtswirksamen Austritt zu zahlen.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und die bestellten besonderen Vertreter mit einer 3/4-Mehrheit

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- wegen unehrenhafter Handlungen im Sinne des Gesetzes sowie auf der Basis der ethischen Grundlagen des Vereins
- bei Weitergabe von Analyseergebnissen und bisher unbekannten Methoden und Praktiken der Gesundheitsförderung, deren Inhalt vom Vorstand noch nicht freigegeben wurden und die einer besonderen Zustimmung bedarf
- bei nachweisbaren strafrechtlichen Handlungen und Verfolgungen
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, wobei ein Mahnverfahren bereits bei einem Zahlungsrückstand von einem Monat eingeleitet wird
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens im Außen- oder Innenverhältnis
- bei Nichtwahrnehmung oder Nichterfüllung von Pflichten im Innen- oder Außenverhältnis

Mit dem Austritt aus dem Verein / Kündigung der Anwärterschaft auf Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche dem Verein gegenüber, nicht jedoch die Verschwiegenheitsverpflichtung im allumfassenden Sinne der Planung, Förderung und Durchführung des § 2 „Zweck“ (dieser Vereinssatzung), zu internen Vorgängen, Personendaten und -informationen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge monatlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge oder Teilbeiträge.

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand die Befugnis, im Fall einer Zahlungsunfähigkeit einzelner Mitglieder die laufenden Mitgliedsbeitragszahlungen auf schriftlichen Antrag an den Verein zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen. Aus dem Antrag selbst ergibt sich kein Rechtsanspruch für die Vereinsmitglieder auf Erlass, Reduzierung oder Stundung von Mitgliedsbeitragszahlungen. Für den Antragsteller ergibt sich kein Rechtsanspruch aus der Antragsstellung auf Erlass, Reduzierung oder Stundung von Mitgliedsbeitragszahlungen.

Die Mitglieder haben über die Methoden und Praktiken im allumfassenden Sinne bei Planung, Förderung und Durchführung aus dieser Vereinssatzung § 2 „Zweck“ absolutes Stillschweigen unter strafrechtlicher Verfolgung und Regressforderungen im Schadensfall zu bewahren, solange eine offizielle schriftliche Freigabe hierzu durch den Vorstand nicht erfolgt ist. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erlischt auch nicht mit einem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand

zu 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit, soweit durch Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem besonderen Vertreter gegenzuzeichnen ist.

zu 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

zu 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den von diesem bestellten besonderen Vertretern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke.

Stand 28.12.2023